

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rainer Brüderle, Florian Toncar, Frank Schäffler, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes gegen Enteignungen

A. Problem

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung ist eine substantielle Vertiefung und nachhaltige Stabilisierung des deutschen Finanzsystems essentiell. Hierzu zählt die strukturelle Verbesserung privater und hoheitlicher Aufsichtssysteme ebenso wie die Stärkung langfristiger Wachstumskräfte durch wettbewerbsorientierte Reformen. Kurzfristig muss das Vertrauen der Marktteilnehmer und Verbraucher in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems wiederhergestellt werden. Die erheblichen Anstrengungen der öffentlichen Hand zur Risikoabschirmung, Bilanzentlastung und Rekapitalisierung von Kreditinstituten haben diesbezüglich erste Wirkungen entfaltet.

Mit dem verfassungsrechtlich bedenklichen Rettungsübernahmegesetz, das im Finanzmarktstabilisierungsgesetz enthalten ist, wurde das Investitionsklima in der Bundesrepublik Deutschland beschädigt. Die Mobilisierung von dringend benötigtem privatem Risikokapital wird dadurch dauerhaft erschwert. Enteignungen sind im Hinblick auf das Ziel der Sicherung der Finanzmarktstabilität nicht geeignet und daher unverhältnismäßig. Das Gesetz schafft dadurch neue Rechtsunsicherheit.

B. Lösung

Durch Aufhebung des Rettungsübernahmegesetzes wird die Grundlage für eine nachhaltige Stabilisierung des deutschen Finanzsystems geschaffen. Die aus diesem Gesetz erwachsende Rechtsunsicherheit bei Investoren aus dem In- und Ausland wird beseitigt. Diese vertrauensbildende Maßnahme ermöglicht zudem, bisherige Eigenmittelgeber nicht aus der „Chancen-und-Risiken“-Partnerschaft zu entlassen. Öffentliche Mittel dienen ausschließlich einer effizienten Institutsstabilisierung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Maßnahmen verursachen keine zusätzlichen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes gegen Enteignungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Rettungsübernahmegesetzes

Das Gesetz zur Rettung von Unternehmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Rettungsübernahmegesetz – RettungsG) vom 7. April 2009 (BGBl. I S. 725, 729) wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Ein leistungsfähiges und stabiles Finanzsystem ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland essentiell. Es sichert staatlichen und privaten Institutionen den nachfrage- und risikogerechten Zugang zu nationalen und internationalen Ressourcen. Es bietet institutionellen Investoren und vorsorgeorientierten Privatpersonen kosteneffiziente Anlagemöglichkeiten. Gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung ist daher eine substantielle Vertiefung des deutschen Finanzsystems geboten. Hierzu zählen die strukturelle Verbesserung privater und hoheitlicher Aufsichtssysteme ebenso, wie die Stärkung langfristiger Wachstumskräfte durch wettbewerbsorientierte Reformen.

Mittelfristig muss die nationale Bankenaufsicht durch Eingliederung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in die Deutsche Bundesbank modernisiert und durch vorausschauende Aufsichtsgrundsätze erweitert werden. Für grenzüberschreitende Finanzinstitute bedarf es einer einheitlichen europäischen Aufsicht. Aufsichtsrechtliche Regulierungsvorschriften müssen systemische Risiken für das Finanzsystem ebenso berücksichtigen wie institutsspezifische Risiken. Bislang durch staatliche Organe kontrollierte und beeinflusste Finanzinstitute müssen im Interesse eines stabilen und nachhaltig wettbewerbsfähigen Finanzmarktes stärker privatwirtschaftlich geführt und überwacht werden. Im Rahmen einer verbesserten Corporate Governance bedarf es daher einer konsequenten Professionalisierung und Entpolitisierung von Verwaltungs- und Aufsichtsräten. Zukünftig müssen alle finanzmarktrelevanten Finanzinstitute dem Gesetz über das Kreditwesen und damit der Bankenaufsicht unterstellt werden. Dies gilt insbesondere für die KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Kurzfristig muss das Vertrauen der Marktteilnehmer und Verbraucher in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems erneuert werden. Die erheblichen Anstrengungen der öffentlichen Hand zur Risikoabschirmung, Bilanzentlastung und Rekapitalisierung von Kreditinstituten haben diesbezüglich erste Wirkungen entfaltet. Die Sozialisierung von Spekulationsverlusten muss soweit wie möglich vermieden werden. Sie würde zur Verschwendung von Steuermitteln oder staatlichem Vermögen führen, die sozialpolitisch gebotene Rückführung der Steuer- und Abgabenlast gefährden, eine generationengerechte Haushaltskonsolidierung erschweren, den Spielraum für Zukunftsinvestitionen einengen und dadurch letztlich das Vertrauen der Bürger in die freiheitlich-soziale Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik Deutschland erodieren. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel muss daher vollumfänglich den zu stabilisierenden Instituten zufließen. Das staatliche Engagement muss im Ergebnis zur Reduktion systemischer Risiken beitragen.

Mit dem verfassungsrechtlich bedenklichen Rettungsübernahmegesetz wurde das Investitionsklima in der Bundesrepublik Deutschland spürbar eingetrübt und damit die Stabilisierungsanstrengungen konterkariert. Die Mobilisierung von dringend benötigtem privatem Risikokapital wird dadurch dauerhaft erschwert. Enteignungen sind im Hinblick

auf das Ziel der Sicherung der Finanzmarktstabilität nicht geeignet und daher unverhältnismäßig. Das Gesetz schafft dadurch neue Rechtsunsicherheiten ohne zugleich betriebswirtschaftliche Unsicherheiten im Markt zu reduzieren. Im Ergebnis kann nicht ausgeschlossen werden, dass das de facto Einzelfallgesetz krisenverstärkende Effekte entfaltet.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Aufhebung des Rettungsübernahmegesetzes)

Das Rettungsübernahmegesetz stellt einen systemfremden Eingriff in die freiheitlich-soziale Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik Deutschland dar. Es schafft neue rechtsstaatliche Probleme ohne betriebswirtschaftliche zu lösen. Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich auf unterschiedlichen Ebenen, die sich nur durch eine Aufhebung des Gesetzes beheben lassen. Die öffentliche Hand verfügt dabei grundsätzlich über zahlreiche Handlungsmöglichkeiten, durch Nutzung milderer Mittel einzelne Institute zu stabilisieren (siehe Entschließungsantrag auf Bundestagsdrucksache 16/12318).

Das Grundrecht auf Eigentum wird in mehrfacher Weise verletzt. Zum einen sind die mit dem Rettungsübernahmegesetz begründeten Enteignungsregelungen nicht unmittelbar zur Sicherung der Finanzmarktstabilität geeignet und daher unverhältnismäßig. Enteignungen tragen nicht unmittelbar zur Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme einzelner Finanzinstitute bei. Weder von Seiten der Bundesregierung noch von Seiten des Finanzmarktstabilisierungsfonds wurden dem Deutschen Bundestag bislang quantifizierte und in der Zukunft nachprüfbare Belege erbracht, warum eine Alleineigentümerschaft des Bundes für eine Solvenzsicherung eines Kreditinstituts unerlässlich ist. Es ist zudem nicht ersichtlich, warum die Enteignung zur Finanzmarktstabilisierung erforderlich ist. Dieses Ziel kann durch andere, mildere Mittel erreicht werden, die zudem einen effizienteren Umgang mit Steuergeldern und öffentlichem Vermögen versprechen.

Durch die enge Befristung des Rettungsübernahmegesetzes liegt es nahe, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Einzelfallgesetzes erfolgt ist. In Kombination mit den hohen Anforderungen an die Enteignung als Ultima Ratio ist es praktisch ausgeschlossen, dass das Gesetz innerhalb des vorgesehenen kurzen Zeitraums auf einen anderen Personenkreis Anwendung finden kann als auf die Anteilseigner der Hypo Real Estate Holding AG. Damit einher geht ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Letztlich bestehen substantielle Bedenken hinsichtlich eines Verstoßes gegen die verfassungsmäßigen Anforderungen an die Ermächtigung von Rechtsverordnungen. § 4 Absatz 1 des Rettungsübernahmegesetzes verletzt beispielsweise § 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, als der Zweck der Ermächtigung nicht genannt wird. Gleiches gilt ergänzend für § 8 Nummer 3 des Rettungsübernahmegesetzes.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.